

Anlage 1

Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden

(Bundesprogramm – Kommunal-Kombi)

Grundsätze

In Kreisen und kreisfreien Städten mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit wird die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze gefördert.

1. Arbeitgeber: Kommunen, Kreise und andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Kommune fungieren oder gemeinwohlorientierte Unternehmen (z. B. Wohnfahrt) im Einvernehmen mit der Kommune
2. Arbeitsfelder: Gefördert werden nur Arbeitsplätze für

zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten
(gemeinnützlich und zusätzlich (siehe MAE und ABM))

der Kommunen zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern stehen. Die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei den Kommunen darf nicht dazu führen, dass reguläre Arbeitsplätze in den Kommunen abgebaut oder freie Arbeitsplätze nicht wiederbesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist nachzuweisen.
3. Förderung: Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze durch einen Zuschuss des Bundes an den Arbeitgeber zum Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers für die Dauer von drei Jahren (1 AN auch für 3 Jahre beschäftigen)
4. Zielgruppe: Arbeitslos gemeldete Bezieher von Arbeitslosengeld II, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind, und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld beziehen.
5. Lohnhöhe und Arbeitszeit: Das gezahlte **Arbeitsentgelt** muss den **tariflichen** Arbeitsentgelten **oder**, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten **ortsüblichen** Arbeitsentgelten entsprechen.
Die **Arbeitszeit** soll im **Regelfall 30 Stunden** wöchentlich betragen.
6. Förderfähige Regionen: Regionen mit einer Gesamtarbeitslosenquote (SGB II und SGB III) von mindestens 15 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote 08/2006 bis 04/2007. Damit werden 79 förderfähige Regionen erfasst. Die Fördermittel werden entsprechend dem Anteil an Arbeitslosen in den einzelnen Regionen verteilt.
7. Finanzierung: Mittel der Kommunen und Länder, Zuschuss Bundes-Mittel, ESF-Mittel
Die Kommunen finanzieren mit finanzieller Unterstützung der Länder – die zusätzlichen Arbeitsplätze. Ihnen fließen die durch die zusätzlichen

Arbeiten erzielbare Wertschöpfung bzw. Leistungen zu und sie sparen die Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung ein.

Es gibt folgende Zuschüsse

- Lohnkostenzuschuss von 50 % bzw. max. 500,00 € aus Bundesmitteln
- Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers von bis zu 200,00 € (aus ESF-Bundesmitteln)
- Lohnkostenzuschuss von 100,00 €, bei Personen über 50 Jahre (ESF-Bundesmittel)
- Lohnkostenzuschuss von 150,00 € aus Landesmitteln (für 548 Stellen)
- Lohnkostenzuschuss von 350,00 € für Teilnehmer unter 50 Jahre bzw. von 250,00 € für über 50 Jahre, aus kommunalen Mitteln (Hochrechnung für Stadt Cottbus, Bereitstellung der Mittel aus KdU)

8. Programm-
volumen:

Schrittweiser Aufbau auf bis zu 100.000 geförderten Arbeitsplätze bis zum Ende 2009, beginnend mit 50.000 im Jahr 2008 und 50.000 im Jahr 2009.

Für die **Stadt Cottbus** bedeutet dies: **822 geförderte Arbeitsplätze** über einen Gesamtzeitraum von 5 Jahren. Das Land Brandenburg fördert jedoch nur **548 Stellen**, deshalb sollte sich die Stadt auf diese Zahl beschränken).

9. Programm-
dauer:

Die Förderung beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2009.

Eine Förderung **eines Arbeitsplatzes** ist maximal für die **Dauer** von **3. Jahren**, längstens bis zum 31.12.2012 möglich

10. Programm-
durchführung:

Die Durchführung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt. Vom Bundesverwaltungsamt geht eine größere Neutralität aus, da in den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten sowohl ARGEN als auch Optionskommunen mit dem Bundesprogramm befasst sein werden.

Sach- und Verwal-
tungskosten::

Es erfolgen keine Zuschüsse für Sach- bzw. Verwaltungskostenaufwendungen. Es ist ein reines Lohnkostenzuschussprogramm. Es ist mit einem durchschnittlichen Betrag von 290€/pro Jahr/ pro Beschäftigter für Sach- und Verwaltungskosten zu rechnen.